**Unbestimmte Rechtsbegriffe und Beurteilungsspielraum**

**1) Unbestimmte Rechtsbegriffe**

Da es manchmal ein Wortlaut einer Norm ein bestimmtes Maß an Abstraktheit aufweist soll die Verwaltung auch auf unvorhersehbare Situationen reagieren können. Aus diesem Grund enthalten Normen oft weitgefasste Formulierungen, sog. unbestimmte Rechtsbegriffe

**[[1]](#footnote-1)Unbestimmte Rechtsbegriffe** sind Gesetzesbegriffe, die auf der Tatbestandsseite einer Norm stehen und bei der Rechtsanwendung des einschlägigen Tatbestands im Einzelfall einer Auslegung bedürfen.

*Mit anderen Worten sind unbestimmte Rechtsbegriffe die Ausdrücke in Rechtsvorschriften, die in besonderem Maße konkretisierungsbedürftig sind*

Beispiele: - Unzuverlässigkeit (§ 35 Abs. 1 GewO)

- öffentliches Interesse (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO)

- Gemeinwohl (Art. 14 Abs. 4 S. 1 GG)

- Notwendige Maßnahme, - öffentliche Sicherheit und Ordnung, - besonderes pädagogisches Interesse, - jugendgefährdende Schrift

-Auslegung, Anwendung und Prüfung obliegen der gesetzesanwendenden Behörden

-entscheidende Frage, ob den Behörden ein Entscheidungsspielraum zusteht?

- unbestimmter Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum *(= behördlicher Entscheidungsspielraum*)

- unbestimmter Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum *(= kein behördlicher Entscheidungsspielraum*)

- erst wenn die Voraussetzung erfüllt ist, darf/muss die Behörde handeln

**2) Gesetzliche Einordnung**

- Unbestimmter Rechtsbegriff und Beurteilungsspielraum sind eine Frage des gesetzlichen **Tatbestandes**

- Während das Ermessen auf der **Rechtsfolgenseite** erscheint

- man muss zwischen unbestimmtem Rechtsbegriff und Beurteilungsspielraum einerseits und Ermessen andererseits unterscheiden

[[2]](#footnote-2)Bsp:

§ 35 GewO (Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit)

Tatbestand: Ist der Gewerbetreibende in Bezug auf sein Gewerbe **unzuverlässig** (= unbestimmter Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum)

Rechtsfolge: ist die Ausführung des Gewerbes von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen

§ 4 Abs 5 Promotionsordnung

Tatbestand: Verfügt ein Bewerber über die für die Promotion **besondere wissenschaftliche Eignung** (= unbestimmter Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum)

Rechtsfolge: ist er auch dann als Doktorand anzunehmen, wenn er die erste juristische Staatsprüfung nicht mit mindestens vollbefriedigend bestanden hat

**[[3]](#footnote-3)3) Beurteilungsspielraum**

**3.1) unbestimmte Rechtsbegriffe ohne Beurteilungsspielraum**

- Laut Art. 20 Abs. 3 GG (**Rechtsstaatsprinzip**) i.V.m. Art. 19 Abs. 4 S.1 GG (**Rechtschutzgarantie** ) haben Verwaltungsgerichte die Verwaltungstätigkeit auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen

- Die Rechtsanwendung ist in der Regel gerichtlich voll überprüfbar (die gerichtliche Überprüfbarkeit im konkreten Fall), d.h. den Behörden steht ***grundsätzlich kein Beurteilungsspielraum zu***

- die Gerichte prüfen uneingeschränkt nach und treffen die Entscheidung, ob die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs durch die zuständige Behörde fehlerfrei ist, z. Bsp.: ob der Gewerbetreibende tatsächlich unzuverlässig ist **= kein Entscheidungsspielraum für Behörde**

**3.2) unbestimmte Rechtsbegriffe mit Beurteilungsspielraum**

Der Fall kann jedoch anders aussehen, wenn der Behörde ein **Beurteilungsspielraum** eingeräumt wird, d.h. mit Blick auf Anwendung und Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen kann eine Vielfalt möglicher richtiger und rechtmäßiger Entscheidungen geben

**=** nur eine ***eingeschränkte gerichtliche*** Kontrolle

Dabei kann i.d.R. auf die wenigen anerkannten Fallgruppen behördlicher Beurteilungsspielräume zurückgegriffen werden

**3.3) verschiedene anerkannte Fallgruppen**

***a) Prüfungs- und prüfungsähnliche Entscheidungen***

(den Prüfern wird ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, der gerichtlich lediglich beschränkt kontrollierbar ist)

- Prüfungsentscheidungen im Abitur - universitäre Bachelorprüfung - Staatsexamina, Laufbahnprüfungen

*-überprüft wird die Beurteilung der Überzeugungskraft der Argumente (in juristischen Falllösungen) -Gewichtung der zutreffenden Aussagen -Gesamtwürdigung und Bewertung der Arbeit mit einer Endnote*

***b) Beamtenrechtliche Beurteilungen***

Beurteilung eines Beamten bzw. eines Soldaten für bestimmte Dienstposten oder bestimmte Aufgaben sind gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar (Art33 Abs 2 GG)

***c) Werturteile fachkundig zusammengesetzter Gremien***

Entscheidungen weisungsunabhängiger, staatsfreier und nach besonderen Kriterien zusammengesetzter Gremien, deren Entscheidungen durch wertende Elemente vorausschauender und richtungsweisender Art gekennzeichnet sind

***d) Prognose- und Risikoentscheidungen, insbesondere im Umwelt- und Wirtschaftsrecht***

Aufgrund der Ungewissheit und Unwägbarkeit, die das Treffen von Entscheidungen in diesem Bereich erschweren, wird den Behörden nur ein eingeschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum eingeräumt

*- nicht jede gesetzliche Norm garantiert eine rechtsfehlerfreie Entscheidung*

*- wenn die Norm dem Interesse des Bürgers dient*

*Sollte der Bearbeiter einer Prüfungsarbeit bei der Überprüfung, ob die Voraussetzungen des unbestimmten Rechtsbegriffs vorliegen, zu einem anderem als die Behörde selbst Ergebnis kommen, so stellt er Rechtswidrigkeit der behördlichen Entscheidung fest. Der Kläger ist anhand dessen in seinen Rechten verletzt und daher laut § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO müsse die Entscheidung aufgehoben werden*

**[[4]](#footnote-4)4. Beurteilungsfehler**

Auch diese Fälle sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob der gesetzliche Rahmen überschritten wurde also, ob ein **Beurteilungsfehler** vorliegt

Als beurteilungsfehlerhaft gilt es, wenn

*- besondere Verfahrensvorschriften missachtet wurden (fehlende Protokollierung einer mündlichen Prüfung, fehlende Qualifikation des Prüfers)*

*- ein Tatbestandsmerkmal falsch ausgelegt wurde (die Note „befriedigend“ wird weit über dem Durschnitt liegend angesehen)*

*- die sachfremde Erwägungen herangezogen wurden (hohe Misserfolgsquote im Staatsexamen zwecks Reduzierung der Juristenzahl)*

*- der Prüfungsinhalt den von der Prüfungsordnung vorgegebenen Rahmen verlässt*

*- die Chancengleichheit (Art 3 Abs. 1 GG) missachtet wurde*

*Eine Klage gegen die Verwaltungsentscheidung mit Beurteilungsspielraum ist nur dann wirksam, wenn nicht nur der Beurteilungsfehler unterlaufen ist, sondern dieser Fehler muss eine Auswirkung auf das Gesamtergebnis haben*

**Zusammenfassung:**

Tatbestand: *unbestimmte Rechtsbegriffe, Beurteilungsspielräume*

Grundsatz: *volle gerichtliche Überprüfung unbestimmter Rechtsbegriffe*

Ausnahme: (eingeschränkt überprüfbar) *Beurteilungsspielraum bei hoch komplexen*

*Bewertungen und/oder Prognosen*

**Literaturverzeichnis**

Vgl. Rolf Schmidt „Allgemeines Verwaltungsrecht“ S. 99, 14 Auflage 2010

2 Vgl. Steffen Detterbeck, öffentliches Recht im Nebenfach, S. 184

3 Vgl. Steffen Detterbeck, öffentliches Recht im Nebenfach, S. 184-185

4 Vgl. Rolf Schmidt „Allgemeines Verwaltungsrecht“ S. 106 f., 14 Auflage 2010

1. Vgl. Rolf Schmidt „Allgemeines Verwaltungsrecht“ S. 99, 14 Auflage 2010 [↑](#footnote-ref-1)
2. Vgl. Steffen Detterbeck, öffentliches Recht im Nebenfach, S. 184 [↑](#footnote-ref-2)
3. Vgl. Steffen Detterbeck, öffentliches Recht im Nebenfach, S. 184-185 [↑](#footnote-ref-3)
4. Vgl. Rolf Schmidt „Allgemeines Verwaltungsrecht“ S. 106 f., 14 Auflage 2010 [↑](#footnote-ref-4)